

Dr. Janika Sievert, LL.M. Eur. und Roland Kalkofen, Würzburg*

„Die Beerdigung des Dorfpfarrers“

THEMATIK	Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, error in persona des Angestifteten, Mordmerkmale, Problematik des § 28 StGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Diese Klausur gehobenen Schwierigkeitsgrades wurde in der Zwischenprüfung im WS 2009/2010 an der Universität Würzburg gestellt. Im Durchschnitt wurden 7,42 Punkte erreicht.
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

■ SACHVERHALT

Die Brüder A und B haben gemeinsam ein Haus geerbt. Da A dort alleine einziehen will und dem B dessen Erbteil auch nicht auszahlen möchte, beschließt A, dass B sterben müsse. Da er die Tat aber nicht selbst begehen möchte, bittet der A seinen Bekannten C, dies für ihn zu tun. C, der die Motive des A kennt, erklärt sich ohne jegliche Gegenleistung zu der Tat bereit. Er erhält von A eine schlechte Kopie eines alten Passbildes von B. Der C macht sich bewaffnet mit einem Gewehr auf die Suche nach B und findet eine Person, die mit dem ausgehändigten Foto Ähnlichkeit aufweist. Der C geht auf die Person zu, sagt „jetzt bist du dran“, zieht dann sein Gewehr und schießt. Er glaubt dabei, B vor sich zu haben. In Wirklichkeit handelt es sich um den Cousin der Brüder, den X. Dieser ist sofort tot.

Aus Ärger über den misslungenen Plan fährt A viel zu schnell mit 70 km/h mit seinem PKW durch die engen Straßen des Ortes. Vor der Dorfkirche versammelt sich in diesem Moment eine große Trauergesellschaft, um dem Dorfpfarrer die letzte Ehre zu erweisen. Inmitten dieser Gesellschaft sieht der A seinen Bruder B, der als hauptberuflicher Organist den Gottesdienst gestaltet hat. Ohne anzuhalten fährt A auf die Menschenmenge zu, um B endlich zu töten. Dabei erkennt er, dass er B nicht töten kann, ohne die anderen Trauergäste ebenfalls zu gefährden. B gerät unter den PKW des A und wird 20 Meter mitgeschleift. Jedoch stirbt B dabei nicht, sondern trägt Schürfwunden und eine 20 cm lange Schnittwunde im Bauchbereich davon. Zudem bricht sich B den kleinen Finger der linken Hand. Der Finger wächst in der Folgezeit nicht mehr richtig zusammen und wird steif, weshalb B den Beruf des Organisten nicht mehr ausüben kann. Die Schnittwunde im Bauchbereich wird später genäht, es verbleibt aber eine breite, leicht nach außen gewölbte rote Narbe. Die anderen Trauergäste kommen mit dem Schrecken davon.

Wie haben sich A und C nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Straf- anträge sind gestellt. Nicht zu erörtern sind: §§ 240, 315 b, 315 c StGB.

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg (Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Prof. Dr. Frank Zieschang).